

# Kleiner Motor – großer Aufwand?

Die Komplexität der Administration von Mini-BHKW und Möglichkeiten der Vereinfachung



**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Leipzig · München · Köln

**Prof. Dr. Martin Maslaton**  
Rechtsanwalt

Referent

## Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Unternehmen berät in allen Bereichen des Rechts der Erneuerbaren Energien.

Als Hochschullehrer unterrichtet Herr Professor Maslaton das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz.

Aspekte des Datenschutzes für Unternehmen der Energiebranche gehen damit seit vielen Jahren einher. Er publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit einer Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag auseinandersetzt.

Er ist in leitender Funktion in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert, insbesondere als Landesvorstand Sachsen des BWE. Darüber hinaus ist er stellvertretender Vorsitzender des Energieausschusses der IHK zu Leipzig. Schließlich ist er Mitglied im Fachausschuss Regenerative Energien im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie Präsidiumsmitglied im B.KWK.



Kanzleivorstellung

## MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

## Administrative Aspekte nach Realisierungsphasen

- I. Planung
- II. Errichtung/ Inbetriebnahme
- III. Laufender Betrieb

- **Planungsphase**
- Errichtung/Inbetriebnahme
- Laufender Betrieb

## Fördermöglichkeiten für BHKW ≤ 50 kW

- Netzeinspeisung, § 7 Abs. 1 KWKG → 8 ct/kWh
- Mieterstrommodell, § 7 Abs. 3 KWKG → 4 ct/kWh
- Pauschalzahlung bei ≤ 2 kW el, § 9 Abs. 1 KWKG → 4 ct/kWh für 60.000 Stunden

Elektrische Leistung der KWK-Anlagen	Zuschlag für eingesp. Strom (ct/kWh)	Verbrauch in eigenem Netz bei voller EEG-Umlage (ct/kWh)	KWK-Vergütung für Eigenverbrauch (ct/kWh)
bis 50 kW	8	4	4
50 bis 100 kW	6	3	3
100 bis 250 kW	5	2	0
250 kW bis 1 MW	4,4	1,5	0
1 bis 50 MW	Hier gelten spezielle Ausschreibungsverfahren	---	---
> 50 MW	3,1	---	0

- **Planungsphase**
- Errichtung/Inbetriebnahme
- Laufender Betrieb

## Fördermöglichkeiten für BHKW $\leq 50$ kW

### Mögliche Investitionsförderungen

- KfW-Angebote „*Energieeffizientes Sanieren*“
  - Zuschuss (430), Kredite (151) und (152)
- Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20kW el
  - Basisförderung und Effizienzbonus bei elektrischem Wirkungsgrad über 31 %
- **Bei BHKW als Vermieter**
  - Umlage auf die Mieter als Modernisierungsmaßnahme, § 559 BGB
  - Unter Anrechnung der staatl. Förderung, bzw. den Zinsvorteilen aus den KfW-Darlehen, § 559a BGB

## II. Errichtung/ Inbetriebnahme

- Planungsphase
- **Errichtung/Inbetriebnahme**
- Laufender Betrieb

## Inbetriebnahme-Checkliste

- **Wahlrecht** bzgl. Umsatzsteuer, § 19 UStG
  - Auch geringe Einspeisung führt zum Status des umsatzsteuerlichen Unternehmers, BFH, v. 18.12.2008 (V R 80/07)
  - Entweder Befreiung als Kleinunternehmer bei Umsatz unter 17.500€ p.a. **oder**, Regelbesteuerung, § 19 Abs. 2 UStG
- Antrag auf **Netzanschluss** (ANA), § 17 EnWG, § 3 KWKG
  - Beim lokalen Netzbetreiber
- Organisation des **Messstellenbetriebs**
  - Grds. Betreiber des lokalen Versorgungsnetzes, § 2 Nr. 4 MsbG
  - **Kann vom BHKW-Betreiber übernommen** werden, § 14 Abs.1 KWKG



- Planungsphase
- **Errichtung/Inbetriebnahme**
- Laufender Betrieb

## Inbetriebnahme-Checkliste

- Zulassung beim BAFA
  - Förderung nach KWKG nur, wenn Inbetriebnahme angezeigt und Anlage zugelassen wird, § 10 Abs. 1 KWKG
- **Vereinfachtes Zulassungsverfahren, § 10 Abs. 6 KWKG**
  - Für Mini-BHKL  $\leq 50$  kW el
  - Müssen Anforderungen der Mini-BHKW-Allgemeinverfügung erfüllen
  - Modell muss in der Typenliste des BAFA gelistet sein
- Inbetriebnahme dem Netzbetreiber anzuzeigen
  - VDE Datenblätter VDE-AR-4105:F1 und F2
- **BImSchG-Genehmigungsfrei**
  - Nur allg. Betreiberpflichten nach § 22 BImSchG und Kleinf Feuerungsanlagenverordnung (KFAVO)

- Planungsphase
- **Errichtung/Inbetriebnahme**
- Laufender Betrieb

## Inbetriebnahme-Checkliste

- Registrierung im Markstammdatenregister § 3 i. V. m. § 5 MaStRV
  - Voraussetzung zur Förderung nach EEG/ KWKG
- Verwendungsnachweise Fördermittel
  - Für BAFA- und KfW-Förderung sind Verwendungsnachweise zu führen
  - Übernimmt i.d.R. der Installateur
- Belieferung Dritter macht BHKW-Betreiber grds. Stromsteuerpflichtig
  - Auch wenn Befreiungstatbestände greifen, muss vor Inbetriebnahme **Versorgererlaubnis** beantragt werden, § 4 StromStG

## III. Laufender Betrieb

- Planungsphase
- Errichtung/Inbetriebnahme
- **Laufender Betrieb**

## 1. Rechenschaftspflichten

- Jährliche Meldepflicht ggü. ÜNB, § 15 Abs. 3 KWKG
  - Bis zum 31.03 des Folgejahres
  - Nettostromerzeugung, Brennstoffeinsatz, erreichte Vollbenutzungsstunden
  - Zusätzliche Meldepflicht ggü. BAFA entfällt bei Anlagen mit Leistung  $\leq 50\text{kW}$ , § 15 Abs. 5 KWKG
- Melde und Nachweispflichten bzgl. EEG-Umlage, § 61i EEG 2017
  - Umlagefreie und umlagepflichtige Strommengen (Eigenverbrauch)
  - beim ÜNB bis zum 28.02 des Folgejahres

- Planungsphase
- Errichtung/Inbetriebnahme
- **Laufender Betrieb**

## 2. Energiesteuern und Erstattungen

- Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG
  - Für Eigenerzeuger und bei Verbrauch in einem Radius von 4,5 km um die Anlage, § 12b Abs.5 StromStV
- § 53a Abs. EnergieStG – Antrag auf Erstattung bis Ende des Folgejahres
  - Vollständige Entlastung, § 53a Abs. 6 EnergieStG
    - Nur möglich bei nachgewiesener Hocheffizienz und Jahresnutzungsgrad von mind. 70%
    - Ist bei BAFA-gelisteten Anlagen  $\leq 50$  kW gegeben
- Erstattung vermiedener Netznutzungsentgelte nach § 18 StromNEV
  - Durch NEmoG bis 2020 sukzessive abgebaut

- Planungsphase
- Errichtung/Inbetriebnahme
- **Laufender Betrieb**

## 3. Energiebelieferung

Belieferung Dritter macht Betreiber zum Energieversorger § 3 Nr. 18 EnWG

- Aufnahme der Belieferung ist BNetzA anzuzeigen, § 5 EnWG
  - Entfällt bei Lieferung ausschließlich in Kundenanlage (bspw. bei Mieterstromanlagen)
- Belieferung von Haushaltskunden
  - Vertragsgestaltung nach Vorgaben von § 41 EnWG
    - **Insb. keine Abrechnung des Stroms über Heizkosten**
  - Rechnungslegung entsprechend den Vorgaben von § 40 EnWG

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**MASLATON**  
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH  
Leipzig · München · Köln

**Prof. Dr. Martin Maslaton**  
Rechtsanwalt